

## Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie am 11. April 2021 erlassene Achte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 11. April 2021 im Internet auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 11. April 2021 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 11. April 2021

Sandra S c h e e r e s  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

## Achte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung Vom 11. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021, die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 7. April 2021 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 356) bekannt gemacht worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

### Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2021 (GVBl. S. 224, 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)“ durch die Wörter „Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256)“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Notbetreuung wird ergänzend zu dem Präsenzunterricht angeboten, wobei die Zeit des Präsenzunterrichts in den Umfang der täglichen Höchstbetreuungszeit mit einberechnet wird.“
  - b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. Den Schülerinnen und Schülern aller Schularten ab einschließlich Jahrgangsstufe 10 aufsteigend wird nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben

des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ein Präsenzunterricht in festen Lerngruppen in halbierte Größe angeboten. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst. Die Sätze 1 bis 3 finden ab dem 19. April 2021 auch auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Anwendung.“

- c) Nummer 5 wird aufgehoben.
- d) Die Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.
3. In § 5 wird die Angabe „12. April 2021“ durch die Angabe „7. Mai 2021“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 4 sowie in Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 7 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Teil B Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 8 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Teil C Abschnitt I Nummer 5 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“, Abschnitt VII Nummer 7 in den Positionen „Stufe grün“ und „Stufe gelb“ wird jeweils das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
5. In Anlage 1 Teil A Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz, Teil B Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz, Teil C Abschnitt II Nummer 1 letzter Satz werden jeweils die Wörter „3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
6. In Anlage 1 Teil C Abschnitt V Nummer 2 in den Positionen „Stufe grün“, „Stufe gelb“, „Stufe orange“ und „Stufe rot“ werden jeweils die Wörter „jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung basiert“ durch die Wörter „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beruht“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 11. April 2021

Sandra S c h e e r e s  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie